1. Handgepäck - Liste der verbotenen Gegenstände gemäß Verordnung (EU) 2015/1998, Anlage 4-C

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

a.) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektiles schwere Verletzungen hervorzurufen:
Feuerwaffen aller Art wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten und Teile von Feuerwaffen ausgenommen Zielfernrohre
Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
Luftdruck- und CO^2-Waffen wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. "Ball Bearing Guns";
Signal- und Starterpistolen, Bogen, Armbrüste, Pfeile, Schleudern und Katapulte, Abschussgeräte f. Harpunen und Speere;

b.) Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, die eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken:
Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser u. Betäubungsstäbe
Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung, handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende
Chemikalien, Gase und Sprays wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays, Tierabwehrsprays;

c.) Spitze oder scharfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen:
Hackwerkzeuge wie Äxte, Beile und Hackmesser; Rasierklingen; Teppicmesser
Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm; Eisäxte und Eispickel; Schwerter und Säbel;
Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante; Scheren mit einer Klinge vo

d.) Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeuges gefährden können:
Brecheisen, Bohrmaschinen u. Bohrer, tragbare Akkubohrmaschinen; Lötlampen;
Sägen einschl. tragbare Akkusägen; Bolzenschussgeräte u. Druckluftnagler;
Werkzeuge mit einer Klinge oder Stiel von über 6 cm Länge, die als Waffe eingesetzt werden können wie Schraubendreher und Meißel;

e.) Stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können:
Baseball- und Softballschläger; Knüppel, Schlagstöcke und Totschläger;
Kampfsportgeräte;

f.) Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind,oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden:
Munition, Sprengkapseln, Detonatoren und Zünder; Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern;
Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper; Raukanister und Rauchpatronen; Schießpulver;
Dynamit und Plastiksprengstoffe; Feuerwerkskörper u. a. pyrotechnische Erzeugnisse;

2. Aufgegebenes Gepäck - Liste der verbotenen Gegenstände gemäß Verordnung (EU) 2015/1998,Anlage 5-B

Die nachstehend aufgeführten Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden:

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeuges zu gefährden:

Dynamit; Schießpulver und Plastiksprengstoffe; Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse;
Munition; Sprengkapseln; Detonatoren und Zünder; Rauchkanister und Rauchpatronen;
Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper;